

Verband der Soldaten  
der Bundeswehr e.V.



VSB – Pasedagplatz 4, 13088 Berlin

**Nur per E-Mail:**  
Bundesministerium der Verteidigung  
BMVg RO II 5  
Postfach 13 28  
53003 Bonn

**E-Mail: [BMVgROI5@bmvb.bund.de](mailto:BMVgROI5@bmvb.bund.de)**

Berlin, 10. August 2025

**Geszentwurf zur Stärkung der Militärischen Sicherheit**

**hier: Einleitung der Verbändebeteiligung**

**Ihre E-Mail vom 31.07.2025**

**Ihr Gz.: 10-92-27 80 /2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit bedankt sich der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB) für den im Rahmen der Verbändebeteiligung vorgelegten **Geszentwurf zur Stärkung der Militärischen Sicherheit**.

Der Verband der Soldaten der Bundeswehr kann die Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes nachvollziehen und sieht ob der derzeitigen bestehenden und möglichen Bedrohungspotentiale insbesondere in Bezug auf die militärische Sicherheit ebenso Handlungsbedarf. Dem Gesetzesentwurf kann gleichwohl nicht vollumfänglich zugestimmt werden. In Teilbereichen ergeben sich in der derzeitigen Ausgestaltung des

Andreas Füllmeier, Hauptmann a.D.  
Mandy Wagner, Oberstabsgefreiter  
Melanie Liersch, Oberstabsfeldwebel  
Elias Al-Ghabra, Flottillenarzt  
Mathias Schmidt, Oberstabsfeldwebel  
Tobias Ehmann, Oberstleutnant d.R.

Bundesleitung

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

POSTANSCHRIFT Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)  
c/o Bildungsakademie VSBgemeinnützige UG  
Pasedagplatz 4  
13088 Berlin

TEL +49 (0)228 - 978 978 67

E-MAIL [bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de](mailto:bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de)

Unser Zeichen TE2025/08/11– 001 VBA BMVg RO II 5 MilSichh

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)  
c/o Bildungsakademie VSB gemeinnützige UG  
Pasedagplatz 4  
13088 Berlin

Steuernummer:218/5769/0435

Bundesgeschäftsstelle

E-Mail: [bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de](mailto:bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de)

Web: [www.vsb-bund.de](http://www.vsb-bund.de)

Gesetzes erhebliche Bedenken, da die Einschränkung von Grundrechten evident und das Kontrollregulativ nicht ausgereift erscheint, vielmehr Rechte Betroffener aus Sicht des VSB abgeschnitten werden.

Darüber hinaus ist leider festzustellen, dass die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung zu einem Gesetz mit derart schwerwiegenden Änderungen / Maßnahmen für Soldatinnen und Soldaten in keinsten Weise den Grundsätzen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit folgt. Die hierfür mitgeteilte Begründung *„Aufgrund der Komplexität und politischen Sensibilität des Themas haben sich die geplanten Abläufe ...verzögert, sodass jetzt nur noch ein enger Zeitrahmen für weiterführende Abstimmungen zur Verfügung steht.“* ist nicht akzeptabel.

### **I. Erfüllungsaufwand**

Unter E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird ausgeführt, dass durch die vorgesehenen Änderungen im MAD-Gesetz für die Verwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von maximal 420.000 Euro entsteht. Dieser resultiere im Wesentlichen aus der Schaffung neuer Dienstposten im Bereich des Militärischen Abschirmdienstes, die zur Umsetzung der erweiterten gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Kostenberechnung beruhe auf dem Personalbedarf von zwei zusätzlichen Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 sowie drei zusätzlichen Planstellen im Bereich des gehobenen Dienstes einschließlich der Personalkosten pro Stelle.

Aus Sicht des Verbandes der Soldaten der Bundeswehr ist die geplante Erhöhung um 5 Dienstposten nicht ansatzweise ausreichend angesichts der mit dem Gesetz verbundenen zusätzlichen Aufgaben – insbesondere der erweiterten Zuständigkeit für Reservistinnen und Reservisten, der neuen Zuständigkeit für Personen außerhalb des Geschäftsbereichs BMVg bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für sicherheitsgefährdende Bestrebungen oder Tätigkeiten, des Ausbaus des Sabotageschutzes sowie der sicherheitsempfindlichen Überprüfung von Soldatinnen und Soldaten beim Eintritt in den Geschäftsbereich BMVg und durch die Änderungen des §14 (alt) des MAD im Ausland (Bündnisverteidigung kurz BV).

Eine deutlich höhere, spürbare personelle Verstärkung ist damit unabdingbar. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der derzeit angespannten sicherheitspolitischen Lage. Darüber hinaus muss zwingend auch der querschnittliche Bereich personell mitwachsen, um eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitslast

sicherzustellen und strukturelle Schieflagen zu vermeiden. Auch dies lässt der Gesetzgeber derzeit unberücksichtigt.

Eine deutlich weitergehende Aufstockung ist erforderlich, um der zunehmenden Aufgabenfülle sowie den steigenden fachlichen und administrativen Anforderungen gerecht zu werden. Nur so kann ein reibungsloser Ablauf sowie eine sachgerechte und effektive Aufgabenwahrnehmung des BAMAD gewährleistet werden. Denn ebenso völlig außer acht gelassen hat der Gesetzesentwurf in der aktuellen Personalforderungen die mögliche Reaktivierung der Wehrpflicht (vgl. RefE WDMoG vom 31.07.2025). Eine solche Maßnahme wird zu einer signifikanten Mehrbelastung in nahezu allen Bereichen führen – also sowohl im operativen, im administrativen und auch im infrastrukturellen Bereich. Ohne eine substantielle personelle Verstärkung können die daraus resultierenden Aufgaben schlichtweg nicht bewältigt werden.

**Der VSB empfiehlt daher eine umfassende Neubewertung der Personalbedarfe**, um notwendigen Maßnahmen zur Personalgewinnung frühzeitig einzuleiten und schnellstmöglich geeignetes Personal verfügbar und einsatzbereit zu haben.

## **II. Gerichtliche Kontrolle - § 45 i.V.m. §§ 22,23 und 28 MADG**

Nicht akzeptabel ist, dass beim Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln ausschließlich ein Amtsgericht – und nicht ein höherrangiges Gericht – über die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen befinden soll, obwohl es sich hier durchgehend um Grundrechtseingriffe handelt. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund rechtsstaatlicher Anforderungen und des Schutzes des Kernbereichs des Grundgesetzes unverhältnismäßig. Auch als Übergangslösung erscheint die Zuweisung unzweckmäßig. Denn die Idee des Gesetzgebers ist hier die Einführung einer unabhängigen Vorabkontrolle in Umsetzung bzw. unter Beachtung verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung. Der Zivilgerichtsbarkeit fehlt es aus Sicht des VSB evident an der Sachnähe zur Rechtsmaterie. Sachnäher erscheint die Zuweisung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die gerichtliche Vorab-Kontrolle der Maßnahmen des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (selbstverständlich inklusive seiner Außenstellen), also einer obersten Bundesbehörde, sollte grade auf Grund der besonderen Sensibilität solcher Maßnahmen mindestens durch ein Oberverwaltungsgericht erfolgen.

Daher sollte aus Sicht des VSB der geplante § 45 MADG eine Überarbeitung erfahren. Die gerichtliche Zuständigkeit zu zentralisieren erscheint in mehrfacher Hinsicht insoweit zweckmäßig.

Die Möglichkeit von Eilanordnungen (siehe § 22 Absatz 1 Satz 3 MADG) bei Gefahr im Verzug ist aus Sicht des VSB grundsätzlich nicht zu beanstanden, da die gerichtliche Überprüfung nachgeschaltet wird.

### **III. Zu den einzelnen neuen Befugnissen im MADG**

Das BAMAD wird mit den Änderungen in Teil 2 des MADG eine massive Kompetenzerweiterung erfahren. Grundsätzlich wird die Notwendigkeit der „Nachrichtendienstlichen Mittel (§§ 8-17 MADG)“ durch den Verband der Soldaten unterstützt und auch als zwingend notwendig angesehen.

Gleichwohl erscheint der im Gesetzesentwurf dargestellte und in der Begründung näher erläuterte Begriff „tatsächlichen Anhaltspunkte“ als grenzwärtiges Merkmal.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fordert Anhaltspunkte in Form konkreter und hinreichend verdichteter Umstände als Tatsachenbasis (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 189). Dass jedoch noch keine verdachtstragenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen, ist zur Wahrung des Grundrechtsschutzes im Rahmen der Einzelfallbearbeitung besonders zu beachten, um Vorverurteilungen zu vermeiden. Daher muss jede behördliche Abfrage im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein, um eine hinreichend verdichtete Tatsachenbasis für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder Tätigkeiten zu generieren. Die Nutzung besonderer Befugnisse ist im Rahmen der Verdachtsgewinnung nicht zulässig, solange noch keine tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Bestrebung oder einer Tätigkeit begründen. Ob in der Anwendung dieser Möglichkeiten die rechtlichen Grenzen eingehalten werden, muss die Zukunft und insoweit die tatsächliche Umsetzung der Regelung durch das BAMAD zeigen. Es wird hierzu jedoch angeregt, eine Evaluation durch die Leitung des BAMAD vorzusehen.

Durch die „besonderen Auskunftsverlangen (§§ 19–21)“ als auch die „weiteren Befugnisse“ (§ 24-27) wird das BAMAD als operativer Nachrichtendienst zugleich auch mit Mitteln einer Eingriffs-/Strafverfolgungsbehörde ausgestattet.

Insbesondere werden hier möglicherweise die Grundrechte deutscher Staatsbürger evident eingeschränkt, insbesondere Fernmeldegeheimnis, Unverletzlichkeit der Wohnung, Persönlichkeitsrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Freizügigkeit.

Umso wichtiger ist es aus Sicht des Verbandes der Soldaten der Bundeswehr, einen effektiven Rechtsschutz der Betroffenen bei fachlich zuständigen Gerichten zu gewährleisten, sodass hier auf die Ausführungen unter Punkt II. verwiesen wird.

#### **IV. Spannungs- und Verteidigungsfall**

Den Ausführungen in Teil 5 des MADG stimmt der VSB uneingeschränkt zu.

#### **V. § 37 Abs. 3 SG und BwSchutzG vs. Sicherheitseinstellungsüberprüfung (§ 37 Absatz 3 SG)**

Die bisherige Soldateneinstellungsüberprüfung (§ 37 Abs. 3 SG) soll wegfallen zugunsten einer vereinfachten „Verfassungstreueprüfung“. Einen belastbaren Grund hierfür erkennt der VSB nicht. Mit dem BwSchutzG wird stattdessen weitgehend eine Parallelstruktur zum SÜG aufgebaut durch automatisierte Prüfungen, weniger Beteiligung von BMI/BfV, den Verzicht auf Zustimmung von Betroffenen sowie eine erheblich gesteigerte Flexibilität durch Verordnungsermächtigung(en). Hierdurch werden etablierte Standards des SÜG unterlaufen.

#### **VI. Änderungen WDO und UZwaG BW (Art. 8–9)**

Identitätskontrollen auch außerhalb militärischer Bereiche (§ 8a UZwaG BW) sowie die Eingriffsrechte bei Drohnenüberflügen über militärischen Anlagen werden ausdrücklich befürwortet. Es muss jedoch sicher gestellt werden, dass hier keine klassischen Polizeibefugnisse durch Bundeswehrangehörige ausgeübt werden dürfen. Gleichwohl wird hier keine Verletzung des Grundsatzes der Trennung von Polizei und Militär gesehen.

Die geplante Änderung in der Wehrdisziplinarordnung, Disziplinarvorgesetzten zu erlauben, künftig Vernehmungen an speziell geschulte Feldjägerfeldwebel zu delegieren, ist dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Bereits jetzt führen Disziplinarvorgesetzte nicht alle Vernehmungen durch.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme im Rahmen dieser Verbändebeteiligung sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Ehmann  
11.08.2025  
Ehmann  
Justiziar VSB